

Fragen und Antworten zu Asyl

1 WAS SIND ASYLSUCHENDE, WAS SIND FLÜCHTLINGE?

Asylsuchende sind Personen, die einen Antrag auf Asyl stellen, über deren Antrag aber noch nicht abschließend entschieden wurde.

Flüchtlinge sind Personen, deren Asylantrag anerkannt wurde (Art. 16a des Grundgesetzes) oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind. Anerkannte Flüchtlinge haben die gleichen sozialen Rechte wie deutsche Staatsbürger. Ebenfalls dürfen sie einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen.

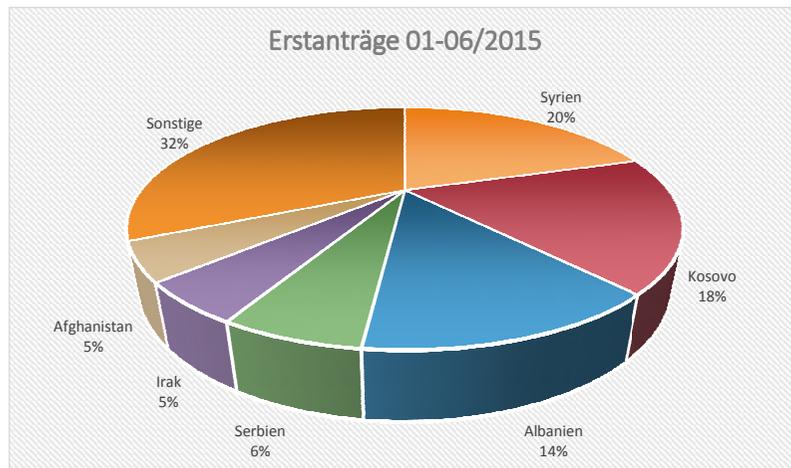
2 WIE VIELE MENSCHEN BEANTRAGEN IN DEUTSCHLAND ASYL?

Jahr	Anträge (Erst- und Folgeanträge)
2005	42.908
2006	30.100
2007	30.303
2008	28.018
2009	33.033
2010	48.589
2011	53.347
2012	77.651
2013	127.023
2014	202.834
01-06/2015	179.037

Im Zeitraum 01-06/2014 gab es 77.109 Erst- und Folgeanträge, im gleichen Zeitraum 2015 bereits 179.037.

(Daten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Juni 2015)

3 AUS WELCHEN HERKUNFTSLÄNDERN KOMMEN DIE ASYLSUCHENDEN?

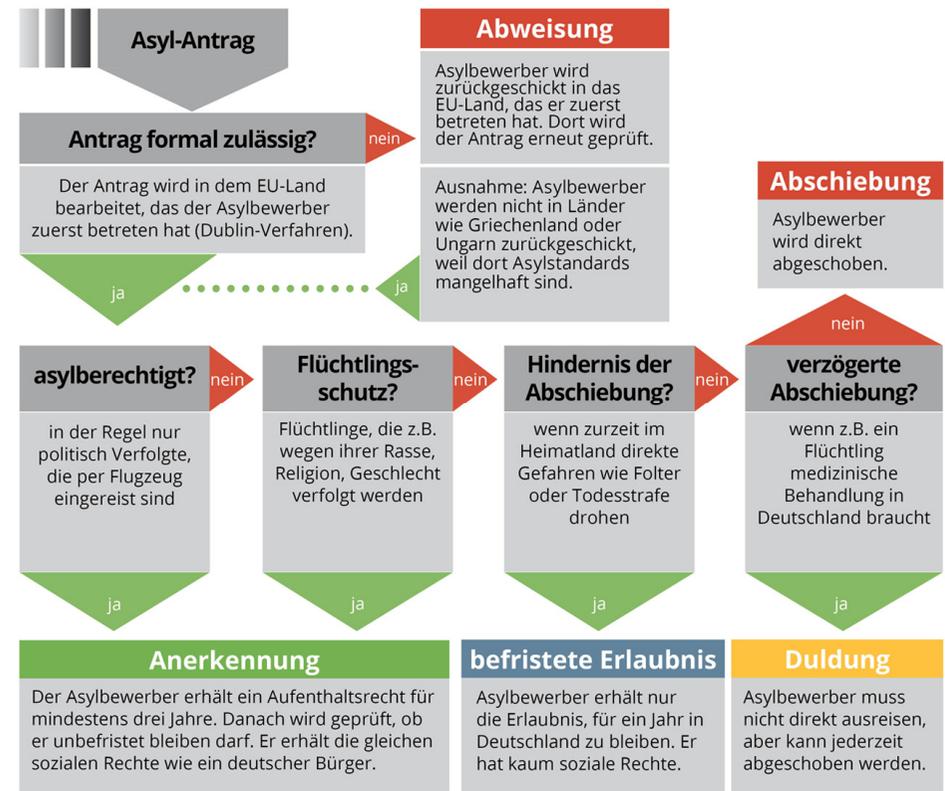


(Daten: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Juni 2015)

4 WIE LÄUFT DAS ASYLVERFAHREN?

Für das Asylverfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig. Die für Mittelsachsen zuständige Außenstelle befindet sich in Chemnitz. Aufgrund des grundgesetzlich garantierten Asylrechts wird jeder Antrag auf Asyl individuell geprüft. Es handelt sich um ein rechtsstaatliches Verfahren, sodass bei einer Ablehnung des Antrages auch der Rechtsweg beschritten werden kann.

Wegen des Bürgerkriegs in Syrien ist das BAMF bemüht, die Verfahren für Asylsuchende aus Syrien zu beschleunigen. Eine positive Entscheidung über die Anerkennung von Asylgründen ist sehr wahrscheinlich. Anträge von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten werden ebenfalls in einem beschleunigten Verfahren bearbeitet. Diese Staaten sind Serbien, Mazedonien sowie Bosnien-Herzegowina. Der Gesetzgeber geht hier davon aus, dass in den Staaten keine asylrelevante Verfolgung der Antragsteller stattfindet. Trotz dieser Annahme wird auch hier jeder Fall einzeln geprüft.



(Grafik: Institut zur Förderung publizistischen Nachwuchses e.V. <http://asyljournalistenschule-ifp.de/erklaerung-asylverfahren/>)

5 WELCHE LEISTUNGEN ERHALTEN ASYLBEWERBER UND FLÜCHTLINGE?

Asylsuchende erhalten Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz vergleichbar mit Höhe des Hartz-IV Regelsatzes. Unterkunft wird durch das Landratsamt gewährt. Ein Haushaltvorstand erhält etwa 350 Euro monatlich. Von diesem Geld müssen Ernährung, Kleidung, ÖPNV und Artikel des täglichen Bedarfs usw. selbst finanziert werden.

Für notwendige medizinische Behandlungen werden durch das Landratsamt Behandlungsscheine ausgegeben.

Eine Arbeitsaufnahme ist frühestens nach 3 Monaten möglich, dann aber auch nur, wenn die Arbeitsagentur und die Ausländerbehörde zustimmen. Hier wird geprüft, ob der angestrebte Arbeitsplatz nicht auch von einem deutschen Staatsbürger oder einem Bürger eines anderen EU-Landes besetzt werden kann.

Flüchtlinge erhalten nach der Anerkennung ihres Asylstatus die gleichen sozialen Rechte wie deutsche Staatsbürger. Sie können somit auch Hartz-IV-Leistungen bekommen, sofern sie keine Beschäftigung finden.

6 MÜSSEN KINDER VON ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN ZUR SCHULE GEHEN?

Ja, die Schulpflicht gilt auch für Kinder von Asylbewerbern und Flüchtlingen. An der Grundschule in Hainichen sind dafür extra DAZ-Klassen (Deutsch als Zweitsprache) eingerichtet. Die nächsten Oberschulen mit DAZ Profil sind in Waldheim und in Mittweida.

7 WIE GEHT ES NACH EINEM ABGELEHNTEM ASYLANTRAG WEITER?

Der Anteil der Asylanträge die positiv entschieden wurden, also Asylgründe anerkannt wurden, ist seit dem Jahr 2005 deutlich angestiegen. Nachfolgend sehen Sie die Gesamtschutzquote, also den Anteil der Personen, die einen Schutzanspruch in Deutschland haben.

2005	6,5%	2011	22,3%
2006	6,3%	2012	27,7%
2007	27,5%	2013	24,9%
2008	37,7%	2014	31,5%
2009	33,8%		
2010	21,6%		

Alle anderen Anträge wurden abgelehnt oder aus sonstigen formellen Gründen nicht positiv beschieden. Die Anerkennungsquoten für Asylsuchende aus den einzelnen Herkunftsländern sind sehr unterschiedlich.

(Daten: Bundesamt für Migration in Flüchtlinge: Bundesamt in Zahlen 2014)

8 WIE VIELE PERSONEN KOMMEN NACH HAINICHEN, WIE WERDEN SIE UNTERGEBRACHT?

Die Unterbringung von 140 Asylsuchenden in Hainichen erfolgt zentral in einem Wohnblock mit Einzimmerwohnungen á 34 m². Eine solche Wohnung werden sich durchschnittlich 2 Personen teilen. Jedem Bewohner steht eine Bett, ein Schrank sowie Stuhl und Tisch zur Verfügung. Diese werden durch das Landratsamt gestellt.

Die Unterkunft wird durch die Gesellschaft für Strukturentwicklung und Qualifizierung mbH (GSQ) betrieben. An dieser hält der Landkreis Mittelsachsen die Mehrheiten. Eine Einrichtungsleitung stellt mit einer Sozialarbeiterstelle sowie einem Sicherheitsdienst eine 24 stündige Betreuung sicher.

9 WO HIN KANN ICH MICH BEI FRAGEN ODER PROBLEMEN WENDEN?

In der Stadtverwaltung Hainichen ist Herr Thomas Scheumann bei allen Fragen rund um das Thema Asyl Ihr Ansprechpartner. Ihn erreichen Sie per Email unter thomas.scheumann@hainichen.de oder telefonisch unter 037207/600.

10 WO MUSS ICH MICH MELDEN, WENN ICH EHRENAMTLICH HELFEN MÖCHTE?

Die AG Asyl der Stadt Hainichen ist auf der Suche nach Personen, die bereit sind, den Asylsuchenden zu helfen. Wer kann bei der Vermittlung der deutschen Sprache helfen? Wer erklärt sich bereit, die Patenschaft für Asylsuchende zu übernehmen und ihnen zu helfen sich im Alltag zurecht zu finden? Außerdem suchen wir Personen, die die Sprachen der künftigen Asylsuchenden sprechen können und sich für Übersetzungsdienste zur Verfügung stellen möchten.

Bitte melden Sie sich bei Herrn Scheumann in der Stadtverwaltung.

Herausgeber: Stadt Hainichen